

Berlin, 28. Mai 2021

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zur Überarbeitung der TEN- E-Verordnung (Förderung der transeuropäischen Ener- gieinfrastruktur)

Transparenzregister-Nr.: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Kontext

Die Förderung des Ausbaus der transeuropäischen Netzinfrastruktur für Energie bildet eine wichtige Säule der europäischen Politik zur Vertiefung des Energiebinnenmarkts und der Angleichung der Bedingungen hinsichtlich einer sicheren, bezahlbaren und klimafreundlichen Energieversorgung. Ein wichtiges Instrument zur Förderung dieses Infrastrukturausbaus ist die [Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur](#) (Regulation on guidelines for trans-European energy infrastructure (EU) No 347/2013), kurz: TEN-E-Verordnung.

Die TEN-E-Verordnung gibt die Regeln vor, wie Vorhaben von Projekten von gemeinschaftlichem Interesse (Projects of Common Interest, kurz: PCI) identifiziert und definiert werden. Auf Basis der Verordnung wird alle zwei Jahre eine Liste von PCI-Projekten erstellt, deren Realisierung aus dem Haushalt der Europäischen Union gefördert werden kann. Auf Grundlage der aktuell gültigen, am 31. März 2020 in Kraft getretenen „4. PCI-Liste“ werden auf diesem Weg 149 Energieinfrastrukturprojekte (100 Stromübertragungs- und -speicherprojekte, 6 Projekte zur Entwicklung von Smart Grids sowie 32 Gas-, 6 Öl- und 5 grenzüberschreitende Kohlendioxidnetzprojekte) gefördert.

Aus Anlass der Anpassung der europäischen Klimaziele hat die Europäische Kommission in 2020 eine Überarbeitung der TEN-E-Verordnung angestoßen, um die Regelungen für die Definition und Auswahl von Projekten von gemeinschaftlichem Interesse an die weiterentwickelten energiepolitischen Ziele anzupassen. Nach einer umfangreichen [Stakeholder-Konsultation von Mai bis Juli 2020](#) legte die Europäische Kommission am 15. Dezember 2020 einen [Vorschlag zur Überarbeitung der TEN-E-Verordnung](#) vor.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission entwickelt die Grundlagen der TEN-E-Verordnung an einigen Stellen entscheidend weiter. Viele der geplanten Änderungen sind für die Ausrichtung auf die aktualisierten klimapolitischen Ziele unabdingbar und werden deshalb von der deutschen Energiewirtschaft unterstützt.

An einigen Stellen jedoch engen die Regelungen das Feld der energiepolitischen Handlungsmöglichkeiten, die für eine erfolgreiche Klimapolitik erforderlich sind, ein. Dies kann teilweise negative Auswirkungen für die Gestaltung der Energiewende und eine erfolgreiche Systemintegration, die für die Erreichung der Klimaziele unerlässlich ist, haben. Mit der vorliegenden Stellungnahme weist der BDEW auf diese kritischen Stellen hin und nennt Alternativvorschläge, wie die Verordnung geeignet weiterentwickelt werden kann.

1. Ganzheitliche Förderung der Modernisierung der Gasnetze

Vorschlag der Europäischen Kommission

Mit der Novellierung soll die Umwandlung bestehender Erdgasnetze für den Transport von Kohlendioxid, Wasserstoff und anderen erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen unterstützt werden. Hierfür wurden u.a. die neuen Förderkategorien „Smart Gas Grids“, H₂-Projekte sowie Elektrolyseure ab 100 MW Kapazität (teilweise bei Einhaltung bestimmter Grenzen der Life-Cycle-Emissionen) eingeführt. Zugleich sieht der Vorschlag vor, dass die Förderung zum Ausbau der Gasinfrastruktur nur noch für solche Assets möglich ist, in denen ausschließlich erneuerbare Gase oder Wasserstoff transportiert, verteilt bzw. gespeichert wird. Dabei werden Wasserstoff-Pipelines für die lokale Verteilung ausgeschlossen (Annex II, Absatz 3.a).

BDEW-Bewertung

Der BDEW begrüßt, dass die bestehenden Gasinfrastrukturen im Kommissionsvorschlag als wichtiger Ausgangspunkt für die Integration erneuerbarer und dekarbonisierter Gase berücksichtigt werden. Mit der sukzessiv zunehmenden Aufnahme von erneuerbaren Gasen trägt der Energieträger Gas, der in 2017 für 24,4 % des Primärenergieverbrauchs in der EU stand, wesentlich zur Erreichung der Klimaziele bei. Die bestehenden Gasinfrastrukturen sind die Basis für einen erfolgreichen Einsatz erneuerbarer und dekarbonisierter Gase in allen Sektoren und sollten, wo nötig, für die Nutzung dieser Gase ertüchtigt werden.

Kritisch ist allerdings die Anforderung, dass eine Förderfähigkeit neuer Projekte im Rahmen der TEN-E-Verordnung daran gekoppelt wird, dass die entsprechenden Teile der Infrastruktur ausschließlich für den Transport, die Verteilung oder die Speicherung von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen und insbesondere Wasserstoff genutzt werden. Dies würde im Rahmen der TEN-E-Verordnung eine Ertüchtigung bestehender Assets zur Beimischung von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen unmöglich machen. Aus BDEW-Sicht müssen jedoch auch Projekte, die eine Beimischung ermöglichen, förderfähig sein.

Gerade die Beimischung wird eine hohe Reduktion von Treibhausgasemissionen zu geringeren Systemkosten erlauben und den Marktzutritt auch von dezentralen Wasserstoffproduzenten in Regionen mit starker Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien, aber mit im Vergleich niedrigerem Verbrauch, ermöglichen. Außerdem ist eine Umstellung der betreffenden Infrastruktur „von einem Tag auf den anderen“ auf 100 % erneuerbare Gase bzw. Wasserstoff technisch nicht realisierbar.

- ➔ Die Ertüchtigung der Leitungen und Speicher für die Aufnahme der sich verändernden Gasmische muss daher auch für den Fall der Beimischung im Rahmen der TEN-E-Verordnung weiterhin förderfähig bleiben.

Zudem darf die Förderung der Verteilung von Wasserstoff über die Verteilnetze nicht ausgeschlossen werden. Nur so können zum einen das gesamte Potenzial an lokal erzeugtem Wasserstoff erschlossen und zum anderen die dezentral angeschlossenen Kunden (Industrie, Haushalte, Wasserstofftankstellen) dekarbonisiert werden.

- ➔ Ein Verbot der Förderung von Wasserstoffleitungen auf Ebene der Verteilnetze ist vor dem Hintergrund der Dekarbonisierungsziele nicht sachgerecht. Deshalb sollten in Annex II Absatz 3a die Wörter „excluding pipelines for the local distribution of hydrogen“ gestrichen werden.

2. Erleichterung der Förderungsmöglichkeit von Projekten auf der Verteilnetzebene

Vorschlag der Europäischen Kommission

Die Fördermöglichkeit von Projekten in den Stromverteilnetzen soll auf Einrichtungen und Installationen in der Mittel- und Hochspannung begrenzt werden. Verteilnetzbetreiber (VNB) können nur dann an geförderten Projekten partizipieren, wenn zugleich zwei direkt angeschlossene Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus zwei Ländern einbezogen werden. Ein Projekt in den Stromverteilnetzen muss mindestens 50.000 Nutzer (Verbraucher, Stromerzeuger, Prosumers) umfassen, das betreffende Gebiet muss einen Jahresverbrauch von mindestens 300 GWh aufweisen, wobei mindestens 20 % des Stroms aus variablen erneuerbaren Quellen stammen muss (Artikel 4 (1) (a) ii) i.V.m. Annex IV Abs. 1 (c)).

Auch Projekte in den Gasverteilnetzen bedürfen für eine Förderung der Unterstützung von zwei Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) aus zwei verschiedenen Ländern, die eng mit dem Projekt verbunden sind und Interoperabilität sicherstellen (Artikel 4 (1) (a) ii) i.V.m. Annex IV Abs. 1 (g)).

BDEW-Bewertung

Die recht hohen Anforderungen an Projekte in den Verteilnetzen sind kritisch zu sehen. Die Beschränkung allein auf Projekte, die eine direkte grenzüberschreitende Verbindung haben, ist mit Blick auf die Ziele des Green Deal nicht zielführend. Die Regelung würde dazu führen, dass innovative Projekte ohne direkte Verbindung zu anderen Mitgliedstaaten – sowohl in den Gas- als auch in den Stromnetzen – unberücksichtigt blieben, obgleich sie ebenfalls signifikant zur Erreichung der Ziele der Verordnung beitragen. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.

Zum einen sollte das „cross-border-criterion“ (Artikel 4) weniger restriktiv gefasst werden. Der europäische Mehrwert könnte u.a. auch in digitalen Verbindungen mit anderen innovativen Projekten in weiteren Mitgliedstaaten bestehen (z.B. über eine gemeinsame Datenplattform).

Außerdem könnte er auch durch den Austausch von Best practices erbracht werden, indem Projekte Vorbildfunktionen für Innovationen auch in anderen Mitgliedstaaten einnehmen. Zudem haben Anwendungen im Bereich der Sektorkopplung, die auch auf Verteilnetzebene realisiert werden, einen klaren europäischen Mehrwert.

In der „Smart Electricity Grids“-Kategorie sollten Projekte auf Ebene der Nieder- und der Mittelspannungsnetze grundsätzlich Berücksichtigung finden können. Die mindestens benötigte Kundenanzahl von 50.000 sollte überdacht werden, da dadurch evtl. interessierte kleinere Netzbetreiber von vornherein vom Zugang zu PCI-Projekten ausgeschlossen werden würden. Auch die mindestens zu erreichende jährliche Verbrauchsmenge wäre entsprechend zu überdenken.

Auch für „Smart Gas Grids“ sollte das Erfordernis der Unterstützung durch zwei FNB aus zwei verschiedenen Ländern überdacht werden.

3. Zielgerichtete Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen

Vorschlag der Europäischen Kommission

Nach den Plänen der Kommission soll ACER eine aktive Rolle bei der Netzentwicklungsplanung erhalten und künftig Framework Guidelines erarbeiten (Artikel 12), die den Rahmen für die von ENTSO-E und ENTSG zu erstellenden gemeinsamen Szenarien bilden. Diese wiederum sind wie bisher die Basis für die 10-Jahres-Netzentwicklungspläne (TYNDP) und sollen künftig von der Europäischen Kommission angenommen werden.

ENTSO-E und ENTSG sollen zudem alle zwei Jahre einen Bericht über die noch fehlende Infrastruktur vorlegen („Infrastructure gap report“). Dabei sollen sie das „Energy efficiency first“-Prinzip befolgen und zur Schließung der Infrastrukturlücken vorrangig Lösungen jenseits der eigentlichen Infrastrukturerweiterung in Betracht ziehen („non-infrastructure related solutions“).

BDEW-Bewertung

Der BDEW begrüßt die grundsätzliche Bestätigung der Rolle der ENTSGs bei der europäischen Netzentwicklungsplanung und ist davon überzeugt, dass eine integrierte und europäische Energieinfrastrukturplanung in einem offenen und transparenten Prozess - unter Koordination der ENTSGs sowie mit frühzeitiger Einbindung aller relevanten Interessenträger - der beste Weg zu einem effizienten, nachhaltigen und zukunftssicheren Energiesystem ist.

In Bezug auf die in den Artikeln 11 bis 13 beschriebenen Prozesse ist es wichtig sicherzustellen, dass ein klarer und praktikabler Prozess geschaffen wird, der keine zusätzlichen, überflüssigen Schritte etabliert und gleichzeitig die notwendige Flexibilität bietet, die Szenarien, Berichte und Methoden qualitativ hochwertig, pünktlich und in einer effizienten Weise zu erstellen. In Bezug

auf die Governance der Szenarientwicklung (Artikel 12) weist der BDEW darauf hin, dass die Einbeziehung von ACER in den Prozess zwar im besten Fall dazu führen kann, dass die Akzeptanz der Ergebnisse zunimmt. Allerdings besteht auf der anderen Seite die Gefahr, dass der zusätzliche Abstimmungsaufwand die Erarbeitung der Szenariorahmen lähmt bzw. zeitlich stark verzögert. Generell ist eine zusätzliche Rolle von ACER im Rahmen des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze in den europäischen Verträgen nicht vorgesehen (vgl. Artikel 170 ff. AEUV) und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auch nicht erforderlich. Die Genehmigung durch die Kommission sollte darauf abzielen, die Konformität zwischen den Szenarien, der Rahmenleitlinie (sofern an diesem Konstrukt festgehalten wird) und den mittel- und langfristigen Dekarbonisierungszielen der EU sowie den Nationalen Energie- und Klimaplänen (NECPs) sicherzustellen. Zudem sollte ein Prozess für den Fall einer Nichtgenehmigung durch die Kommission festgelegt werden.

Die Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen bei der Infrastrukturplanung und Projektauswahl sollte zielgerichtet sein. Die ÜNB und FNB stellen in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden sicher, dass die europäische Netzplanung Hand in Hand mit den nationalen Planungen auf unabhängige und zukunftsorientierte Weise erfolgt. Dabei sollte der Fokus auf dem Erreichen der europäischen Energie- und Klimaziele und damit dem Klimaneutralitätsziel bis 2050 liegen. Um die Erreichung der Ziele, die konsequent auch in den nationalen Zielen verankert werden sollten, zu ermöglichen, sind die ÜNB/FNB und die ENTSOs mit ihrem engen Austausch und ihrer Expertise ein unverzichtbares Bindeglied. Bestehende, weitgehend bewährte Verfahren – wie die Ausarbeitung der TYNDP – sollten weiterentwickelt werden, um alle relevanten Stakeholder rechtzeitig einzubinden. Bereits heute umfasst der zweijährige TYNDP-Prozess zwei umfassende Stakeholder-Konsultationen (insgesamt vier Monate). Zudem basieren die Szenarien auf Daten der ÜNB/FNB und der Stakeholder. Zwei der drei Szenarien stehen im Einklang mit dem "Pariser Abkommen", während das dritte (Bottom-up-) Szenario die neuesten Nationalen Energie- und Klimapläne und so die aktuellen 2030-Klima- und Energieziele der EU widerspiegelt. Die Sektorenintegration wird durch den neu eingeführten Multi-Sectorial Planning Support (MSPS) vollständig berücksichtigt, um sektorübergreifende Szenarien und Projektbewertungen zu gewährleisten. Der gesamte TYNDP-Prozess wird durch ein beratendes Stakeholdergremium unterstützt, in dem Industrie und Zivilgesellschaft formell vertreten sind.

Grundsätzlich sollte es den betroffenen Stakeholdern überlassen sein, auf Basis ihrer Expertise und Zuständigkeiten für den sicheren Netzbetrieb, Projekte für die Zielerreichung der Verordnung auszuwählen und zu evaluieren. Die Einbeziehung von „non-infrastructure related solutions“, also beispielsweise mehr Intelligenz im Netz, ist sinnvoll, wird jedoch bereits heute praktiziert und fortentwickelt. Die grundlegende Bevorzugung einer bestimmten Art von Lösungen steht im Widerspruch zum Kriterium des „Energy Efficiency First“-Prinzips und zum Grundsatz

der Technologieneutralität. Die Identifikation von Infrastrukturlücken sollte in erster Linie Systembedarfe aufzeigen und den Vorhabenträgern nicht vorschnell eine bestimmte „Lösung“ des Bedarfsproblems aufdrängen.

Da ein zukünftiges Wasserstoffnetz eine Schnittstelle zwischen Strom- und Gasinfrastruktur darstellt und größtenteils aus bestehenden und umgestellten Erdgasleitungen entwickelt wird, ist die Einbeziehung von Wasserstoff in die bestehende Infrastrukturplanung (TYNDP für Gas) auch sinnvoll. Die gemeinsamen Szenarien zwischen ENTSO-E und ENTSG berücksichtigen schon jetzt die zukünftige Produktion von und Nachfrage nach Wasserstoff. Bereits im TYNDP 2020 werden auch Wasserstoffinfrastrukturprojekte (unter der Rubrik „Energy Transition projects“) mitaufgeführt. Diese Aktivitäten sollten fortgeführt und als fester Bestandteil der künftigen Aktivitäten von ENTSO-E und ENTSG bestätigt werden. Damit wird die Grundlage dafür gelegt, auch für Wasserstoffprojekte eine Verbindung zwischen den TYNDPs und den PCI-Listen herzustellen, die für Projekte im Strom- und im Gasbereich derzeit bereits besteht.

4. Keine künstliche Trennung von Onshore- und Offshore-Planung, Konkretisierung der Zielsetzung sowie Berücksichtigung von Offshore-Wasserstoffleitungen

Vorschlag der Kommission:

Der Vorschlag der Kommission beabsichtigt, die Infrastruktur-Planung für Offshore-Netze in die langfristige Netzentwicklungsplanung einzubeziehen sowie grundsätzlich einen integrierten planerischen Ansatz für Offshore-Netze zu verfolgen.

ENTSO-E soll beauftragt werden, ab 2023 (und in der Folge alle 3 Jahre) integrierte Offshore-Netzentwicklungspläne zu entwickeln, auf Grundlage von zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Offshore-Erzeugungszielen.

BDEW-Bewertung:

Eine klare Zielstellung zur Erzeugung von Offshore-Windstrom auf Grundlage von Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten ist aus Sicht des BDEW zu begrüßen. Allerdings ist die Erstellung eines separaten Offshore-Netzentwicklungsplans, noch dazu zeitlich losgelöst vom TYNDP, nicht zielführend. Vielmehr sollte eine integrierte Onshore- und Offshore-Planung im Rahmen des TYNDPs erfolgen, schon aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten. Eine künstliche Trennung erscheint nicht sinnvoll. Darüber hinaus hat sich das Zusammenspiel zwischen nationaler und europäischer Netzplanung (Veröffentlichung der Pläne jeweils alle zwei Jahre, mit einem Jahr Versatz) in den vergangenen Jahren gut entwickelt. Der vorliegende Vorschlag der Kommission trägt diesem Prozess nicht Rechnung.

Weiterhin ist eine Klarstellung der Zielsetzung der in Artikel 14 vorgeschlagenen Offshore-Netzentwicklungspläne notwendig. Die Analyse von Potentialen der jeweiligen Meeresbecken sollte im Gegensatz zu einer projektspezifischen Planung, die weiterhin im Rahmen nationaler Planungsprozesse erfolgen sollte, konkretisiert werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Kommissionsvorschlag dahingehend zu kurz greift, dass er Offshore-Wasserstoffleitungen vernachlässigt. Um die Ziele der nationalen und europäischen Wasserstoffstrategien zu erreichen, ist die Produktion von großen Mengen grünem Wasserstoff dringend erforderlich. Diese Produktion könnte direkt an den Windkraftanlagen und der Abtransport kosteneffizient und umweltfreundlich über Offshore-Wasserstoffleitungen erfolgen. Daher sollte der Kommissionsvorschlag zu Offshore-Infrastrukturplanung auch Offshore-Wasserstoffleitungen einbeziehen. Diese sollten vorzugsweise durch Umstellung vorhandener Gasinfrastruktur angelegt werden.

5. Weitere Vereinfachung der Genehmigungsverfahren

Vorschlag der Europäischen Kommission

Der Vorschlag der Kommission beabsichtigt, die Genehmigungsverfahren für Projekte von gemeinschaftlichem Interesse weiter zu beschleunigen. Alle Streitfälle (gerichtlich oder anderer Art) im Zusammenhang mit Projekten von gemeinsamem Interesse sollen als eilbedürftig betrachtet werden. Umweltverträglichkeitsprüfungen sollen beschleunigt werden.

BDEW-Bewertung

Neben finanzieller Hilfestellung soll TEN-E über beschleunigte Genehmigungsverfahren zur raschen Umsetzung von PCIs beitragen. Die bisherige Verordnung erreichte dies nur bedingt, und auch der Vorschlag der Kommission verfehlt dieses Ziel.

Eine beschleunigte Energiewende erfordert auch eine beschleunigte und vereinfachte Genehmigungspraxis. In diesem Zusammenhang ist eine erhöhte Rechtssicherheit bei der Genehmigung sowohl für die Projektträger als auch für die beteiligten Behörden gleichermaßen unerlässlich. Aber auch die vorgeschlagenen Änderungen bringen nicht zwingend Verbesserungen. Unter anderem werden zusätzliche projektspezifische Berichte und Studien zu Klimaanpassungsmaßnahmen eingefordert (siehe Artikel 10 (1) (a)), die aus Sicht des BDEW zu keinem Mehrwert in den Projekten führen. Die Anlagen von Netzbetreibern sind auf Grundlage entsprechender Normen grundsätzlich auf eine Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten ausgerichtet. Ein entsprechender Nachweis, der über aktuelle Bestimmungen und Normen hinausgeht (und

in jedem Fall eingehalten werden sollte), sollte daher nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sein.

In diesem Zusammenhang besteht auch die Gefahr von Rechtsunsicherheit bzw. doppelten oder nicht verhältnismäßigen Berichtspflichten durch präskriptive Vorgaben (Artikel 9 und insbesondere Annex VI) bzw. durch Retroaktivität, die ebenfalls zu Verzögerungen der Genehmigungsverfahren führen könnten.

Das übergeordnete Ziel sollte darin bestehen, die Komplexität von Verfahren zum Beispiel durch die Reduzierung von mehreren Planungsstufen (Raumordnung und Planfeststellung) zu reduzieren, anstatt neue Regeln für die Genehmigungsverfahren einzuführen.

Darüber hinaus können die vorgeschlagenen Änderungen dazu führen, dass Genehmigungsverfahren erschwert werden. Die Bündelung der Genehmigungskompetenz bei einer zuständigen Stelle, die gemäß Artikel 8 (3) des VO-Entwurfs eine „comprehensive decision“ fällen soll, kann entgegen dem augenscheinlichen Ansinnen dazu führen, dass sich Projekte verzögern. In der Praxis ist es heute so, dass auf Basis von vorliegenden Genehmigungen bereits Bauprojekte begonnen werden können, auch wenn zu einzelnen Aspekten des Projekts noch Entscheidungen ausstehen. Dies ist heutzutage nicht problematisch, da diese Entscheidungen noch während der Projektlaufphase ergehen können.

Diese Flexibilität ginge verloren, wenn die zuständige Behörde eine „comprehensive decision“ erlassen muss, die als finale Bestätigung dafür gelten soll, dass ein Projekt „ready-to-build status“ erlangt hat (Artikel 8 (3) VO-Entwurf).

Zudem regt der BDEW an, Umweltauflagen, die auf unklaren und veralteten Annahmen basieren und sich entsprechend nicht auf die Erreichung der aktuell gesetzten Biodiversitätsziele beziehen, jedoch zu einer Verlangsamung der Genehmigungsverfahren führen, zu analysieren und ggf. zu überarbeiten bzw. beseitigen. Beispielhaft sei hier die Vogelschutzrichtlinie von 1979 genannt, die zuletzt und in Teilen 2010 angepasst wurde. Generell sind es vor allem die Anforderungen der europäischen Umweltrechtsvorschriften, die Genehmigungsverfahren so langwierig machen. Hier nach Vereinfachungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene zu suchen, ohne gesellschaftlich wichtige Anliegen des Naturschutzes aus den Augen zu verlieren, ist aus Sicht des BDEW ein wichtiger Aspekt zur Beschleunigung des Netzausbaus und damit ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des Green Deal.